

# KOLONIALISMUS UND KUNSTRAUB: KONTUREN EINER POSTKOLONIALEN PERSPEKTIVE AUF DIE RESTITUTION VON KULTURGÜTERN

**W**em gehören antike Kulturgüter – Kunstwerke, Artefakte, Reliquien? Wer stellt sie in welchem Rahmen aus und wer hat Zugang zu ihnen? Derartigen Fragen sind keineswegs neu, erscheinen aber in der Auseinandersetzung um die Einrichtung des „Humboldt-Forums“ in Berlin, auch „Humboldt 21“ genannt, in einem neuen postkolonialen Licht.

Seit einigen Jahren wird in Berlin kritisch über das „Humboldt-Forum“ im Berliner Schloss debattiert, das der Selbstbeschreibung zufolge ein „einzigartiges Zentrum für Kunst, Kultur, Wissenschaft und Bildung mit internationaler Ausstrahlung“<sup>1</sup> werden soll. Die Idee für ein derart – in den Augen der Verantwortlichen – kosmopolitisches Weltkulturmuseum besteht seit 2002, die Eröffnung ist für 2019 geplant. Unter anderem wird es die Sammlungen des Ethnologischen Museums und dem Museum für Asiatische Kunst übernehmen und soll das „Interesse der Europäer an der kulturellen Vielfalt der anderen Kontinente“<sup>2</sup> demonstrieren.

Das sieht die Initiative „No Humboldt 21“ kritisch. Ihre Vertreter\_innen geben an, „das vorliegende Konzept verletz[e] die Würde und die Eigentumsrechte von Menschen in allen Teilen der Welt, [sei] eurozentrisch und restaurativ“.<sup>3</sup> Ihre über 40 zivilgesellschaftlichen Mitgliedsorganisationen umfassen in ihrer Heterogenität etwa die „Initiative Schwarzer Menschen in Deutschland“, „Berlin Postkolonial e.V.“, die „Bundeskoordination Internationalismus“ (BuKo), das „Tanzania-Network“, die „Naturfreunde“ sowie Gruppen aus Nicaragua, El Salvador, Portugal und Israel. Sie eint die Kritik an dem vermeintlichen Kosmopolitismus der Kurator\_innen, die auf einer kolonialismuskritischen bzw. postkolonialen Perspektive beruht, eine Sichtweise also, welche die „Effekte kolonialer Denkweisen“, die „Langzeiteffekte des Kolonialismus“ und „eurozentrische und rassistische Denkweisen“<sup>4</sup> zum Thema macht. Mit ihr lassen sich Konturen einer postkolonialen Perspektive auf die Restitution von Kulturgütern aufzeigen.

## Grundlegende Positionen in der Restitutionsdebatte

Zunächst scheint es, als wiederholten sich in Berlin schlicht Jahrzehnte alte Debatten um die Repatriierung und Restitution von Kulturgütern.<sup>5</sup> Tatsächlich hallt in den Verlautbarungen der Initiator\_innen des Forums ein alter internationalistischer Gedanke wieder, demgemäß die Menschheit als solche grundsätzlich ein Interesse an der Bewahrung und dem Zugang zu Kulturgütern hätte. Folglich

müssten jene dort aufbewahrt und zur Schau gestellt werden, wo die besten technischen und infrastrukturellen Möglichkeiten bestünden – so eben etwa in Berlin. Derartige kosmopolitisch-universalistische Anrufungen informierten bereits die „Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten“ aus dem Jahr 1954<sup>6</sup>, in deren Präambel die Rede davon ist, „dass jede Schädigung von Kulturgut, gleichgültig welchem Volke es gehört, eine Schädigung des kulturellen Erbes der ganzen Menschheit bedeutet“. Diese Ansicht ist bis heute unter Kurator\_innen und Museumsdirektor\_innen, insbesondere des Westens, weit verbreitet.

Die klassische Gegenposition zu dieser Spielart des Internationalismus besteht in einer Position, die dem Nationalismus der Dekolonisierungsära entspringt. Artefakte und Werke sollen demgemäß restituiert werden, weil sie als unabdingbarer Bestandteil eines bestimmten nationalen kulturellen Erbes bzw. einer nationalen Identität verstanden werden. Ein in diesem Sinne nationalistischer Gedanke wird oft mit der Haager Konvention nachfolgenden rechtlichen Avancen wie etwa dem 1970 im Rahmen der UNESCO getroffenen „Übereinkommen über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut“ in Verbindung gebracht. Sie war – wenig überraschend – vor allem im neuen politischen Establishment unabhängiger Staaten en vogue.

## Die postkoloniale Kritik von „No Humboldt 21“

Die Kritiker\_innen des „Humboldt-Forums“ schließen nun aber keineswegs an diese Position an. Vielmehr zeigen sich in ihrer Resolution die Konturen einer neuen postkolonialen Kritik des kulturellen Internationalis-

Anzeige



## Antifaschistisches Infoblatt

Gneisenaustraße 2a  
10961 Berlin

Einzel exemplar: 3,50 EUR  
Abo 17,50 EUR (5 Ausg.)  
Abo 35,00 EUR (10 Ausg.)

[www.antifainfoblatt.de](http://www.antifainfoblatt.de)  
[mail@antifainfoblatt.de](mailto:mail@antifainfoblatt.de)  
[facebook.com/AntifaschistischesInfoblatt](https://facebook.com/AntifaschistischesInfoblatt)  
[twitter.com/AntifalInfoBlatt](https://twitter.com/AntifalInfoBlatt)

Kostenloses Probeexemplar

mus. So stellen sie etwa die Eigentumsfrage nicht mit Blick auf nationale Kategorien sondern auf die imperialen Raubzüge des globalen Nordens und damit auf eine lange Historie der gewalttätigen Ent- und Aneignung (Punkt 1 der Resolution von „No Humboldt 21“). In Berlin sollen etwa neben ostafrikanischen Königsthronen und nigerianischen Kulturschätzen auch die Gebeine von Tansanier\_innen ausgestellt werden, die allesamt im Rahmen kolonialer Expeditionen „erworben“ wurden. Dieser geschichtliche Hintergrund wird, so die Kritiker\_innen, durch die Befürworter\_innen des „Humboldt-Forums“ in der bestehenden Konzeption nicht nur thematisch völlig ausgeblendet (Punkt 4). Mehr noch: Sie sehen in der Rückkehr des kolonialen Raubgutes in das Schloss der Hohenzollern, „wo schon die ersten überseeischen Schätze Berlins präsentiert wurden“, eine Rehabilitation des Kolonialismus und seiner führenden deutschen Repräsentant\_innen (Punkt 2). In der Tat war es insbesondere der Hohenzoller Kaiser Wilhelm II., der den deutschen Kolonialismus forcierte. Und auch der Namensgeber Humboldt ist in dieser Hinsicht keineswegs unbedarft – er selbst stellte nach eigenen Angaben „Forschungen über Monumente, die von halbbarbarischen Völkern errichtet worden waren an und wunderte sich bei seinen kolonialen Abenteuern nicht über die Rohheit des Stils und die Fehlerhaftigkeit der Umrisse in den Werken der Völker Amerikas“.<sup>7</sup> Zudem, so die Kritiker\_innen weiter, würden die „Kulturen der Welt als „fremd“ und „anders“ diskriminiert“ (Punkt 3), und durch die Wahl des Standorts Berlin als Ausstellungsort bleibe der Genuss der „kulturellen Schätze der Welt (...) den Privilegierten im Norden vorbehalten“ (Punkt 5).

Kritisiert wird demnach nicht nationale Nichtbesitz, sondern das Fortdauern einer imperialen Enteignungspolitik, wodurch sich die Perspektive von einer nationalistischen zu einer postkolonial-„antiimperialistischen“ verschiebt. Die Folgen dieser Enteignung werden nicht allein als Entzug von Kulturgütern gesehen, wodurch Nichteuropäer\_innen der Zugang zu „ihrer“ Kultur verwehrt wird. Diese Argumentation würde auf einen reaktionären (Kultur-)Essentialismus hinauslaufen. Wenngleich eine Kritik des privilegierten Zugangs wiederholt wird, rückt vor allem die Fortsetzung der rassistischen Konstruktion des kolonialen Anderen und der damit einhergehenden Abwertung nichtwestlicher Kulturproduktion in den Mittelpunkt. Die Stoßrichtung der Kritik ist nicht nationale Restauration sondern der Appell an eine ernsthafte Auseinandersetzung mit Eurozentrismus, Rassismus und anderen Herrschaftsideologien, welche einer emanzipatorischen Beschäftigung mit Kultur und Geschichte im Wege stehen – an welchem Ort auch immer dies geschehen soll.<sup>8</sup>

#### Recht, Restitution und Kolonialismus

Bei Betrachtung der Gegenseite wird deutlich, dass diese Kritik weitergedacht werden muss. Denn die Vertreter\_innen des „Hum-

boldt-Forums“ zeigen sich durchaus offen für zumindest einen Teil der Einwände.<sup>9</sup> Die Form der Zugeständnisse bestimmen dabei sie allein – rechtlich werden ihnen kaum nennenswerte Schranken gesetzt, was zu kritischen Überlegungen über das Recht selbst führen sollte. So wird zum Ersten immer wieder von Initiator\_innen und Befürworter\_innen angeführt, dass eine umfassende Provenienzforschung (d.h. Herkunftsforschung) betrieben werden soll, um die „Rechtmäßigkeit des Erwerbs“ zu klären (der auch im Rahmen des Kolonialismus für möglich gehalten wird). Dabei geht es vor allem um den Umgang mit Human Remains („menschlichen Überresten“). Die Crux dabei ist, dass nur eigene Provenienzforscher\_innen zugelassen werden sollen, was durchaus zu ihnen genehmen Ergebnissen führen dürfte.

Zum Zweiten wird durchaus die Möglichkeit der Restitution eröffnet und damit, so scheint es zunächst, die Tür nicht ganz zugeschlagen. Doch wird im besten Fall lediglich der aktuellen Rechtslage Rechnung getragen, nach der nur unlängst illegal erworbene Kulturgüter restituiert werden müssen, also solche, die durch gewöhnlichen Grabraub und zum Beispiel die Hehlerei mit Antiquitäten in der jüngsten Vergangenheit auf den Markt gebracht wurden. Die systematischen kolonialen Raubzüge im globalen Süden und die gewalttätigen imperialen Plünderungen finden keine rechtliche Beachtung.

Weder für eine geordnete, unabhängige Provenienzforschung noch eine Restitution kolonialen Raubgutes besteht eine belastbare rechtliche Grundlage. Einschlägige Rechtsnormen und eine entsprechende Rechtsprechung existieren bzw. greifen etwa für die Restitution von NS-Raubkunst, nicht aber für im Zuge des Kolonialismus entwundene Kulturgüter, was gerade auch unter Kurator\_innen und Museumsbetreiber\_innen bekannt ist. So heißt es etwa in einem Leitfaden des deutschen Museumsbundes unter der Rubrik „Rückführung von Ausländischem Sammlungsmaterial“, dass „sich auf der Basis völkerrechtlicher Bestimmungen heute keine Rückgabeforderungen mehr von den Herkunftsstaaten durchsetzen [lassen]“.<sup>10</sup>

#### Völkerrecht als Problem

Damit wird klar, dass jenseits aller politischen Auseinandersetzung das Problem also im internationalen Recht selbst liegt. Eine postkoloniale Kritik, wie sie von den Kritiker\_innen von „No Humboldt

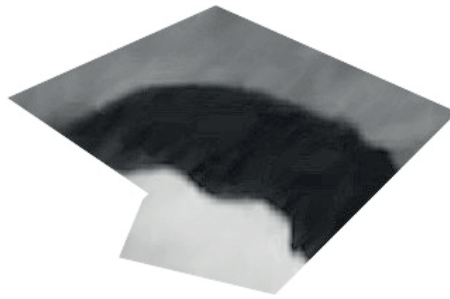
- <sup>1</sup> <http://www.humboldt-forum.de/startseite/>, (Stand aller Links: Juni 2015).
- <sup>2</sup> <http://www.sbs-humboldtforum.de/de/Humboldtforum/Partner/>
- <sup>3</sup> <http://www.no-humboldt21.de/resolution>.
- <sup>4</sup> Kerner, I. (2012): Postkoloniale Theorien zur Einführung. Hamburg: Junius, S. 9.
- <sup>5</sup> Vgl. Merryman, J. H. (2006): Imperialism, Art and Restitution. Cambridge: Cambridge University Press; Roehrenbeck, C.A., S. 185-200.
- <sup>6</sup> <http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19540079/index.html>.
- <sup>7</sup> <http://www.no-humboldt21.de/information/humboldt/>.
- <sup>8</sup> Vgl. Kien Nghi Ha, <http://www.no-humboldt21.de/information/imperfect-steal-humboldts-erben-in-postkolonialer-liquidationskrise/>; Christian Kopp, <http://www.no-humboldt21.de/offener/>.
- <sup>9</sup> Vgl. Hermann Parzinger, Wolfram Schier in „Die Welt“: [http://www.welt.de/print/die\\_welt/kultur/article138905606/Das-unverwesliche-Erbe.html](http://www.welt.de/print/die_welt/kultur/article138905606/Das-unverwesliche-Erbe.html).
- <sup>10</sup> [http://www.museumsbund.de/fileadmin/fg\\_natur/DMB\\_Provenienzforschung.pdf](http://www.museumsbund.de/fileadmin/fg_natur/DMB_Provenienzforschung.pdf).

21“ formuliert wird, muss also jenseits der konkreten Debatte tatsächlich einen Schritt weiter gehen.

Makau Mutua hat, wie auch andere Vertreter\_innen der „Third World Approaches to International Law (TWAIL)“, ausgeführt, inwiefern das Völkerrecht als „predatory system that legitimizes, reproduces and sustains the plunder of the Third World by the West“<sup>11</sup> zu verstehen sei. Nicht nur, dass das Völkerrecht die koloniale Expansion samt der mit ihr verbundenen Verbrechen erst legitimiert hat und selbst an und durch jene gewachsen ist.<sup>12</sup> Auch nach dem offiziellen Ende des Kolonialismus wirken die in ihm eingelassenen, strukturellen Ungleichheiten fort und zementieren sie. Das lässt sich eben auch mit Blick auf das internationale Restitutionsrecht aufzeigen, das de facto einen Zustand festschreibt, dem die Plünderung durch Conquistadores und East India Company bereits vorangegangen war. Der systematische Raub des Nordens in vergangenen Epochen ist nicht Gegenstand des Völkerrechts, weder in einem explizit inhaltlichen noch in einem übergeordneten justiziablen Sinne.

Auf der Grundlage dieser rechtlichen Fixierung eines illegitimen Status quo formieren sich die politischen Subjektivitäten in der Auseinandersetzung. Die professionellen Kulturbeauftragten des Westens können sich als Bewahrer\_innen der Kulturschätze der Menschheit generieren. Vertreter\_innen des Südens, die auf die Enteignung aufmerksam machen und Restitution fordern, erscheinen dabei als kleinliche, bornierte Nationalist\_innen, die „der Menschheit“ den Zugang zu ihren Kulturschätzen versagen wollen – und nicht als legitime Nachfahren der Produzent\_innen und ursprünglichen Eigentümer\_innen. Das Recht transformiert so en passant die Kolonialist\_innen zu Kosmopolit\_innen, und macht aus legitimen Erb\_innen Feind\_innen der vermeintlich geeinten Weltgesellschaft. Die Erb\_innen der Enteigner\_innen präsentieren sich als Träger\_innen der technischen Vernunft, die nur das Beste für die kostbaren Kulturschätze wollen, während die Erb\_innen der Enteigneten als unvernünftige Ignorant\_innen und nicht rechtmäßige Kläger\_innen erscheinen. Die Geschädigten können nicht auf Augenhöhe mögliche Ansprüche geltend machen, sondern nur als Bittsteller\_innen vor benevolente Kurator\_innen treten.

Wenn die Kritiker\_innen von „No Humboldt 21“ beklagen, dass in den Exponaten und der Gestaltung der Ausstellung die koloniale Herkunft der Objekte nicht thematisiert würden, so muss festgehalten werden, dass dies auch schon für das Recht gilt, dass die ungerechte Besitzverhältnisse aufrechterhält. Die „Anderen“ werden nicht nur als kulturelle Exot\_innen konstruiert und abgewertet, sondern auch aus dem System zur Regelung von Eigentumsverhältnissen ausgeschlossen. Die Fortsetzung kolonialer Denkweisen und Effekte lässt sich auch mit Blick auf den Umgang mit antiken Kulturgütern im Recht aufzeigen, welches gleichzeitig darüber hinaus auch eben jene Kontinuität kolonialer Verhältnisse absichert.



### Forderung nach Aufklärung der Kolonialverbrechen

Dass Ausstellungen wie eben jene, die nun in Berlin installiert werden soll, auf ihren Schautafeln und in ihren Exponaten von Kolonialismus und Imperialismus schweigen, muss fortgesetzt als Missstand thematisiert werden. Doch der eigentliche Skandal geht ihm voran und besteht darin, dass es bereits das internationale Recht ist, das die fundamentale Ungerechtigkeit des westlichen Imperialismus fortschreibt, verschweigt und bestätigt. Aus emanzipatorischer Sicht wird deutlich, dass es nicht nur allein um einzelne Ereignisse wie das „Humboldt-Forum“ gehen kann, sondern auch weiterhin die postkoloniale und kritische Auseinandersetzung mit den sie stützenden Strukturen, wie eben etwa dem Völkerrecht, gesucht werden muss.

Für eine weitere Ausarbeitung der Position von „No Humboldt

21“ wäre es sicherlich gewinnbringend, die gegenwärtige internationale Rechtslage tiefgehender mit TWAIL und ähnlichen Ansätzen gegenzulesen. Dem abgeschmackten Kosmopolitismus, der hier das koloniale Unrecht verkleidet, wäre eine Auseinandersetzung mit der Möglichkeit einer neuen, universellen Solidarität entgegenzustellen. Erst auf dieser Basis könnte dann nachhaltig und praktisch geklärt werden, wie, wo und in welchem Rahmen allen Menschen historische Kulturgüter zugänglich gemacht werden können.

Jenseits dessen bleibt die konkrete politische Auseinandersetzung um das Museum im Berliner Schloss weiter spannend.

Ob tatsächlich ein ernsthaftes Anliegen

besteht, „im neuen Berliner Stadtschloss (Humboldt-Forum) den deutschen Kolonialismus und seine Verbrechen angemessen zu thematisieren“, wie die Intendant\_innen des Forums behaupten, wird sich zeigen. Die Kritiker\_innen des „No Humboldt 21“ Bündnis bestehen nach wie vor auf ihrer Forderung nach einer Aussetzung der Arbeit am „Humboldt-Forum“ und einer breiten öffentlichen Debatte. Angesichts der Tragweite der Problematik kann sie sicher ein erster Schritt sein – auf den weitere in Richtung einer Aufarbeitung der Kolonialverbrechen und -vergangenheit auch über Berlin hinaus dringend folgen sollten.

**Dominik Pfeiffer ist wissenschaftlicher Mitarbeiter und Postdoc am Zentrum für Konfliktforschung der Philipps-Universität Marburg.**

Weiterführende Literatur:

**Antony Anghie**, *Imperialism, Sovereignty and the Making of International Law*, 2004.

**Makau Mutua**, *What is TWAIL? Proceedings of the 94th Annual Meeting of the American Society of International Law*, 2000, 31-40.

**Carol A. Roehenbeck**, *Repatriation of Cultural Property – Who Owns the Past? An Introduction to Approaches and to Selected Statutory Instruments*. *International Journal of Legal Information* 38(2), 2010, 185-200.

<sup>11</sup> Mutua, 2000, 31.

<sup>12</sup> Vgl. Anghie, 2004.